

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien) wird die mit Bescheid vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001, zugeordnete Übertragungskapazität „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 55“ gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, sowie die gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 und 5 TKG 2003 mit o.g. Bescheid erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 55“ dahingehend abgeändert, dass an die Stelle der bestehenden Zuordnung bzw. der bestehenden Bewilligung nachstehend angeführte Übertragungskapazität bzw. Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, tritt:

10V100. Übertragungskapazität „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 55“
(Beilage 10V100a1 zum Bescheid KOA 4.232/15-004)

2. Die Zuordnung der Übertragungskapazität und die Bewilligung der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 1. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 **beginnend mit 05.05.2015** für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001, befristet.
3. Technische Auflagen
 - 3a. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
 - 3b. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 2. verursacht wird, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

- 3c. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3a. und 3b. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.
4. Über Anzeige der **ORS comm GmbH & Co KG** wird gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G, festgestellt, dass mit der grundverschlüsselten Ausstrahlung der Programme „Ländle TV“ und „gotv“ und dem Wegfall des Programms „ATV2“ den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird, jedoch die Vorschreibung der weiteren Auflage nach Spruchpunkt 6. erforderlich ist.
5. Das mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001, genehmigte, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 21.03.2014, KOA 4.233/14-005, Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es beginnend **ab 05.05.2015** nachfolgende, grundverschlüsselte Fernsehprogramme umfasst:
- Ländle TV (Ländle TV GmbH)
 - gotv (gotv Fernseh-GmbH)
6. Gemäß § 25 Abs. 6 iVm § 25 Abs. 2 AMD-G wird in Abänderung des Bescheides der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001, folgende weitere Auflage 4.3.10. erteilt:

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 10 AMD-G sowie § 7 Z 4 lit. a und Z 6 MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2011 hat der Multiplex-Betreiber über Nachfrage eines auf der Plattform verbreiteten regionalen oder lokalen Rundfunkveranstalters dessen Programm ohne zusätzliches Entgelt unverschlüsselt auszustrahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 27.02.2015 langte bei der KommAustria ein Antrag der ORS comm GmbH & Co KG auf Bewilligung der Errichtung und des Betriebs der im Spruch genannten Funkanlage „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 55“ und auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazität zur Verbreitung von DVB-T2 über die Bedeckung „MUX C – Vorarlberg“ ein. Weiters wurde der Wegfall des Programms „ATV2“ aus dem Programmbouquet angezeigt. Mit Schreiben vom 02.04.2015 wurde eine Änderung hinsichtlich der technischen Parameter eingebracht. Mit Schreiben vom 22.04.2015 stellte die ORS comm GmbH & Co KG klar, dass bei Genehmigung der Grundverschlüsselung bei entsprechender Nachfrage regionale Programme auch unverschlüsselt verbreitet werden können.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 02.03.2015 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt, die er am 12.03.2015 abgeschlossen hat. Hinsichtlich der Antragsänderung wurde die ergänzende Prüfung mit 15.04.2015 abgeschlossen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung der Bezirke Bregenz und Dornbirn sowie Teile des Bezirkes Feldkirch („MUX C – Vorarlberg“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.11.2012 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.11.2022, erteilt.

2.1. Geplante technische Änderungen

Für die in Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität ist die Umstellung von DVB-T auf DVB-T2 geplant. Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass die Übertragungskapazität technisch realisierbar ist. Jedoch handelt es sich um eine mit dem GE06 Abkommen nicht konforme Übertragungskapazität. Es ist eine internationale Koordinierung notwendig.

Hinsichtlich der in Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazität hat die Vorkoordinierung ergeben, dass von einer hohen Koordinierungswahrscheinlichkeit auszugehen ist, weshalb aus technischer Sicht für diese ein Versuchsbetrieb bewilligt werden kann.

2.2. Geplante Änderungen in der Programmebelegung

Die Programme „gotv“ und „Ländle TV“ sollen beginnend mit 05.05.2015 grundverschlüsselt im Transportmodell übertragen werden. Das Programm „ATV2“ soll entfallen und wird hinkünftig über MUX B (DVB-T2) übertragen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 12.03.2015 und vom 15.04.2015.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

4.1. Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1.)

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 12 AMD-G iVm § 54 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 durch die KommAustria.

Die nunmehr bewilligte Funkanlage „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 55“ bildet die ebenso bezeichnete Übertragungskapazität.

Die geänderte Übertragungskapazität war spruchgemäß festzulegen (Spruchpunkt 1.).

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die unter Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist. Es kann jedoch aufgrund der Ergebnisse der Vorkoordinierungen ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war diese spruchgemäß zu erteilen.

4.2. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 1. genannte Funkanlage wird antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat jedoch ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist, somit wurde ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt (vgl. dazu Spruchpunkt 3a.).

4.3. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 01.11.2012 für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Die in Spruchpunkt 1. genannte Frequenz bzw. Funkanlage stehen für diesen Zeitraum zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Zuordnungen und Bewilligungen entsprechend Spruchpunkt 2. auf die Dauer der Multiplex-Zulassung befristet.

4.4. Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkte 3a., 3b. und 3c.)

Die Auflagen (Spruchpunkte 3a., 3b. und 3c.) sind in Hinblick auf die international nicht koordinierte Nutzung des in Spruchpunkt 1. genannten Kanals erforderlich.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach dem Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler

Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der in Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazität um eine mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazität handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, konnte der Einsatz der bewilligten Funkanlage lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die ORS entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 3c.).

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

4.5. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G (Spruchpunkt 4.)

Die Programme „gotv“ und „Ländle TV“ sollen nicht mehr wie bisher unverschlüsselt sondern grundverschlüsselt in SD ausgestrahlt werden. Gleichzeitig soll die Ausstrahlung im Übertragungsstandard DVB-T2 erfolgen und die Weiterverbreitung von „ATV2“ ausschließlich über MUX B erfolgen. Eine Verbreitung von Programmen im Plattformmodell (Paymodell mit verschlüsselter Programmausstrahlung und Zahlung durch den Konsumenten) wie auf den bundesweiten Plattformen MUX D, E und F ist nicht vorgesehen.

Mit dieser Änderung des Programm bouquets wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G sowie den zitierten Bescheidauflagen entsprochen. Hinsichtlich der Programme „gotv“ und „Ländle TV“ kommt es zu keiner Änderung der Programminhalte, sondern zu einer technisch angepassten Verbreitung über den neuen Standard DVB-T2, wobei mit dem Umstieg von DVB-T auf DVB-T2 jedem der bereits auf der Plattform verbreiteten Rundfunkveranstalter wiederum die gleiche Datenrate zur Ausstrahlung des Programms zur Verfügung gestellt wird und insoweit eine Gleichbehandlung beider Veranstalter erfolgte.

Zum Kostenmodell ist auszuführen, dass der Zulassungsbescheid nur das Transportmodell (grundverschlüsselte Ausstrahlung des Programms bei Zahlung durch den Rundfunkveranstalter) und das Pay-Modell kennt. Zwischenmodelle, wie das auf MUX D, E und F eingeführte Plattformmodell, sind dem Zulassungsbescheid fremd und können daher auch nicht eingeführt werden. Nachdem jedoch das aus dem Zulassungsbescheid bekannte, klassische Modell, nämlich das Transportmodell, gewählt wurde, entspricht die Art des Refinanzierungsmodells auch weiterhin den Anforderungen des Zulassungsbescheides bzw. des AMD-G. Insoweit waren keine weiteren Auflagen vorzusehen.

Hinsichtlich der Frage der Grundverschlüsselung ist bereits im Zulassungsbescheid angedeutet, dass auf MUX C grundsätzlich die Möglichkeit der zugangskontrollierten Ausstrahlung von Programmen möglich sein sollte. Mit der Grundverschlüsselung wird ein im Rahmen des Zulassungsbescheides für die Bedeckung MUX C grundsätzlich zulässiges Modell gewählt und sprechen daher keine rechtlichen Gründe gegen die Zulassung dieses Modells.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programm bouquets der ORS comm GmbH & Co KG weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

4.6. Programmbouquetfestlegung (Spruchpunkt 5.)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Ausstrahlung der Programme „Ländle TV“ und „gotv“ und dem Wegfall des Programms „ATV2“ weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das bewilligte Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 5. neu festzulegen.

4.7. Programmauflage (Spruchpunkt 6.)

Die mit „MUX C“ bezeichneten Multiplex-Plattformen wurden erstmals mit dem Digitalisierungskonzept 2007 geschaffen und dienen insbesondere zur Verbreitung lokaler und regionaler Rundfunkprogramme, die ihre Programme aus verschiedensten Gründen nicht über eine bundesweite Plattform verbreiten lassen können. Daher sollte Programmveranstaltern die Möglichkeit eröffnet werden, mit der bundesweiten Bedeckung „MUX C“ ihre lokalen und regionalen (Kabel)Reichweiten zu steigern (vgl. Digitalisierungskonzept der KommAustria vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005). Darauf sowie auf dem diesen Gedanken fortführenden Digitalisierungskonzept 2011 vom 27.04.2011, KOA 4.000/11-023, aufbauend hat die MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2011 (MUX-AG-V 2011) vom 20.07.2011, KOA 4.000/11-028, in § 7 Z 4 lit a vorgesehen, dass jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen sei, der Programme in einer frei zugänglichen Weise im Sinn des § 3 Abs. 4 Fernseh-Exklusivrechtgesetz ausstrahlt. Weiters sieht § 7 Z 6 MUX-AG-V 2011 die vorrangige Verbreitung von lokalen bzw. regionalen Programmen vor. Damit soll zwar weder eine Grundverschlüsselung noch ein Pay-Modell ausgeschlossen, aber mit der gegenständlichen Auflage soll gerade ein lokaler bzw. regionaler Rundfunkveranstalter in die Lage versetzt werden, nicht an eine Grundverschlüsselung durch den Multiplex-Betreiber gebunden zu sein, die möglicherweise zu einer Einschränkung seiner Reichweite führt. Hauptargument für die Grundverschlüsselung auf den bundesweiten Multiplex-Plattformen sind vor allem Kopierschutzgründe für HD-Inhalte sowie rechtliche Gründe auf Seiten der Veranstalter. Gerade für lokale Veranstalter werden sich solche urheberrechtlichen Fragestellungen in der Regel nicht stellen, weshalb durchaus Interesse an einer unverschlüsselten Verbreitung bestehen kann.

Entsprechend dem Schreiben der ORS comm GmbH & Co KG hat die KommAustria daher im Interesse der Sicherung des lokalen und regionalen Rundfunks die Zulassung abgeändert und vorgesehen, dass über Nachfrage eine unverschlüsselte Verbreitung zu erfolgen hat. Ebenso war im Sinne des § 27 AMD-G vorzusehen, dass für die Verbreitung eines unverschlüsselten Programms kein gesondertes Entgelt verrechnet werden darf. Es ist daher bei der Berechnung der technischen Verbreitungskosten gemäß § 27 Abs. 2 AMD-G grundsätzlich auf die genutzte Datenrate abzustellen und im Übrigen gemäß § 27 Abs. 1 AMD-G auf faire, ausgewogene und nichtdiskriminierende Bedingungen zu achten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria

einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 24. April 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Beilage: 1 Anlageblatt

Zustellverfügung:

1. ORS comm GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert an office@ors.at**
2. ATV Privat TV GmbH & Co KG, Asperrückengasse 2, 1020 Wien, Martin.Gastinger@atv.at, **per E-Mail amtssigniert**
3. Ländle TV GmbH, Wegelersfeld 6a, 6842 Koblach, **amtssigniert per RSb**
4. gotv Fernseh GmbH, Mariahilferstrasse 103, 1060 Wien, **amtssigniert per RSb**

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, per E-Mail
3. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 10V100a1 zum Bescheid KOA 4.232/15-004

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS comm					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	C-DVBT2-V1					
4	Name der Funkstelle	BREGENZ 1					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	009 E 46 49	47 N 30 30	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	55					
10	Mittenfrequenz in MHz	746.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	1/2					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	10V100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	89					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	2.5					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	32.0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	44.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	38,0	38,0	37,0	37,0	37,0	36,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	37,0	39,0	40,0	40,0	39,0	40,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	41,0	42,0	41,0	41,0	41,0	42,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	43,0	43,0	42,0	42,0	43,0	43,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	43,0	41,0	38,0	37,0	38,0	39,0
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	39,0	38,0	36,0	35,0	36,0	38,0
	V						
	26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755					
	27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.					
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	ja					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					
30	Bemerkungen						